

# **Forderungen des Vereins Gegen Tierfabriken (VGT) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in einem österr. Tierversuchsgesetz**

Wien, am 15. Mai 2012

## **Inhalt:**

<b>Einleitung .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>1) Verbot von Versuchen an nichtmenschlichen Menschenaffen .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2) Verbot von Tierversuchen zur Ermittlung der letalen Dosis .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>3) Jährlich unangemeldete Kontrollen in allen Tierversuchseinrichtungen .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung bei der Genehmigung von Tierversuchen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4.1) Tierschutz als Staatszielbestimmung in die Verfassung .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4.2) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung im Genehmigungsantrag für Tierversuche.....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4.3) Evaluierungskatalog für die ethische Schaden-Nutzen Abwägung .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4.4) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung durch die Genehmigungsbehörde .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4.5) Kommission zur Prüfung von Genehmigungsanträgen für Tierversuche .....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4.6) Tierschutzombudsperson mit Parteienstellung und Einspruchsrecht im Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4.7) Rückblickende Bewertung der ethischen Schaden-Nutzen Abwägung .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>4.8) Kontrolle durch die Öffentlichkeit .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5) Geschäftsordnung der §13 Kommission nationaler Ausschuss .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>6) Tierversuche nur genehmigt, wenn Versuchsziel nicht durch andere Methode erreichbar .....</b>	<b>Seite 7</b>
<b>7) Einschränkung der erlaubten Zwecke für Tierversuche .....</b>	<b>Seite 7</b>
<b>8) Einschränkung der Versuche an nichtmenschlichen Primaten .....</b>	<b>Seite 7</b>
<b>9) Erstellung einer intelligenten Datenbank .....</b>	<b>Seite 8</b>
<b>10) Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch .....</b>	<b>Seite 8</b>
<b>11) Verbot von Tierversuchen bei schwerem, lang andauerndem Tierleid .....</b>	<b>Seite 8</b>
<b>12) Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch .....</b>	<b>Seite 8</b>

## **Einleitung**

Die erst im 19. Jahrhundert aufkommende Praxis der Tierversuche in der Wissenschaft wurde in Österreich bereits 1885 durch den sogenannten Vivisektionserlass geregelt, der im Wesentlichen alle Versuche zuließ, die von anerkannten wissenschaftlichen Institutionen „zur Linderung menschlichen Leidens“ oder „zu ernsten Forschungs- und Unterrichtszwecken“ durchgeführt wurden. Nachdem durch die Verfassung der zweiten Republik der Tierschutz in die Kompetenz der Länder fiel, deren Gesetze aber Tierversuche nicht betrafen, kam es nach 3 gesetzesfreien Jahrzehnten 1974 zum ersten Tierversuchsgesetz in Österreich, das aber völlig wirkungslos blieb. Im März 1986 wurde die europäische Übereinkunft zum Schutz von Versuchstieren beschlossen, die jedoch Österreich weder unterzeichnete noch ratifizierte. Stattdessen führte man hierzulande Anfang 1989, also vor mehr als 23 Jahren, eine Reform des Tierversuchsgesetzes durch, die bis heute Gültigkeit hat. 23 Jahre sind allerdings eine sehr lange Zeit, wenn man die rasante Entwicklung der Einstellung der Gesellschaft zum Tierschutz berücksichtigt.

In einer Reihe von Erkenntnissen der letzten Jahre (VfSlg. 17.731/2005, VfSlg. 18.150/2007 und insbesondere G 74/11-10, V 63/11-10, 1. Dezember 2011) hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass in den letzten Jahrzehnten in Österreich ein großer Wertewandel im Tierschutz stattgefunden hat, der eine umfassende Änderung des bisherigen Umgangs mit Tieren mit sich bringt. Auf Basis dieser Einsicht muss daher natürlich auch ein 23 Jahre altes Gesetz zum Umgang mit Versuchstieren überdacht und an die aktuellen Tierschutzwerte angepasst werden.

Im Herbst 2010 erließ der EU-Rat eine neue Richtlinie zu Tierversuchen, die bis November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Richtlinie schränkt zwar den Spielraum für eine national abweichende Gesetzgebung ein, sieht aber sowohl die Beibehaltung bisher bestehender, strengerer Tierschutzbestimmungen, als auch in einer Reihe von Punkten die Möglichkeit einer strengeren Auslegung der Richtlinien vor. Österreich gehört in der EU zur Avantgarde im Tierschutz, insbesondere unsere Verbote von Pelzfarmen, von der Käfighaltung von Kaninchen zur Fleischproduktion, von Wildtierzirkussen und von der Käfighaltung von Legehennen sind in der EU und weltweit beispielgebend. Entsprechend erwartet die Bevölkerung auch in der Tierversuchsgesetzgebung eine Vorreiterrolle unseres Landes, zusammen mit einer wesentlich strengeren Genehmigungspraxis beantragter Tierversuche, sowie einer umfassenden Kontrolle insbesondere durch eine rückblickende Bewertung. Das neue Tierversuchsgesetz muss sich klar dem Prinzip der „3 R“, d.h. Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen, und der Zielrichtung Reduktion bis zur endgültigen Abschaffung von Tierversuchen verpflichten.

### **1) Verbot von Versuchen an nichtmenschlichen Menschenaffen**

§3 (6) des Tierversuchsgesetzes normiert, dass Tierversuche grundsätzlich an allen Arten von Schimpansen, Bonobos und Gorillas, sowie an allen Arten und Unterarten der Familien Orang Utan und Gibbon, verboten sind. Dieses Gesetz wurde nach einer eingehenden öffentlichen Diskussion im Jahr 2006 durch das Parlament eingeführt und ist daher unter allen Umständen zu erhalten. Dieses Verbot darf durch keine Schutzklausel relativiert werden.

### **2) Verbot von Tierversuchen zur Ermittlung der letalen Dosis**

Seit 1992 gibt es in Österreich die LD-50 Verordnung, die Tierversuche zur Ermittlung der letalen Dosis für 50% der Versuchstiere verbietet. Diese Regelung muss erhalten bleiben. Artikel 13 der EU Richtlinie 2010/63 erlaubt einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte Tierversuchsmethoden zu verbieten. Da es mittlerweile eine Reihe von ähnlichen Tierversuchen zur Ermittlung von letalen Dosen gibt, wie z.B. für 1% (LD-1), 30% (LD-30) und 99% (LD-99), sowie den approximativen LD-50 Test, bei dem die Tiere zwar vorzeitig getötet werden, wenn sie im Sterben liegen, aber dennoch der LD-50 Wert ermittelt wird, soll die LD-50 Verordnung auf alle Tierversuche ausgedehnt werden, die eine letale Dosis ermitteln. Nur so kann diese Methode grundsätzlich verboten werden.

### **3) Jährlich unangemeldete Kontrollen in allen Tierversuchseinrichtungen**

§12 TVG sieht vor, alle Tierversuchseinrichtungen mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren. Das ist eine strengere Vorschrift als in Artikel 34 der EU Richtlinie 2010/63 und muss daher beibehalten werden.

### **4) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung bei der Genehmigung von Tierversuchen**

#### **4.1) Tierschutz als Staatszielbestimmung in die Verfassung**

Für eine ethische Schaden-Nutzen Abwägung von Tierversuchen muss Tierschutz als Staatszielbestimmung zuerst in die Verfassung aufgenommen werden, um dem dort verankerten Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft überhaupt entgegenzutreten zu können, was für eine ethische Abwägung ja unabdingbar ist. Im Jahr 1996 gab es bereits ein erfolgreiches Tierschutz-Volksbegehren mit dieser Forderung, am 27. Mai 2004 rief das Parlament die Regierung einstimmig dazu auf, diese Verfassungsänderung in die Wege zu leiten. Es ist daher zweifelsfrei im Sinne der großen Mehrheit der Bevölkerung, aber gleichzeitig auch für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 unumgänglich notwendig, Tierschutz als Staatszielbestimmung in der Verfassung zu verankern.

#### **4.2) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung im Genehmigungsantrag für Tierversuche**

§4 (3) TVG verpflichtet die AntragstellerInnen auf Genehmigung von Tierversuchen, selbst eine ethische Schaden-Nutzen Abwägung durchzuführen und ist daher als strengere Bestimmung als die EU-Richtlinie 2010/63 beizubehalten. Entsprechend Artikel 37 der EU-Richtlinie 2010/63 hat jeder Antrag also neben den dort angeführten Angaben auch eine ethische Schaden-Nutzen Abwägung zu enthalten. Zusätzlich ist in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2010/63, die den nationalstaatlichen Gesetzen hier einen Freiraum lässt, für ausnahmslos jeden Tierversuchsantrag eine nichttechnische Projektbeschreibung zu verfassen.

Anträge sind ohne Ausnahme für alle Versuchsprojekte zu stellen, die nach Artikel 3 1. der EU-Richtlinie 2010/63 als Tierversuche gelten. Insbesondere muss dazu auch als Tierversuch die Erhaltung von speziellen Zuchtlinien von Versuchstieren, sofern deren Leben dadurch beeinträchtigt wird, gezählt werden. Die AntragstellerInnen haben laut Artikel 15 der EU-Richtlinie 2010/63 auch das Leid der Tiere nach der Schwere einzuteilen. Für Tierversuche eines jeden dieser Schweregrade des Leidens ist ein voller Genehmigungsantrag zu stellen, wie das Artikel 42 (1) der EU-Richtlinie 2010/63 den Nationalstaaten explizit freistellt zu fordern.

#### **4.3) Evaluierungskatalog für die ethische Schaden-Nutzen Abwägung**

NaturwissenschaftlerInnen sind keine Ethik-ExpertInnen. Es ist daher notwendig, die gesetzlich vorgeschriebene ethische Schaden-Nutzen Abwägung der Tierversuche sowohl auf eine wissenschaftlich-ethische Basis zu stellen, als auch vom subjektiven Bauchgefühl insbesondere in Tierversuche involvierter Personen zu trennen. Dazu eignen sich Evaluierungskataloge. Norbert Alzmann hat in seiner Dissertation an der Universität Tübingen 2010 mit dem Titel „Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen“ eine Reihe von Evaluierungskatalogen verschiedener Länder aus den Jahren 1992 – 2007 untersucht und miteinander verglichen. Diese Kataloge quantifizieren anhand von mehreren Dutzend Fragen sowohl den Nutzen des Tierversuchs, als auch dessen Schaden, und liefern analog zum Tiergerechtheitsindex eine Zahl, die dann entweder unter einem Grenzwert liegt oder diesen überschreitet. Je nach dem gilt der Tierversuch dann als ethisch vertretbar oder nicht. Der im Tierversuchsgesetz vorgeschriebene Evaluierungskatalog muss den Schaden für die Versuchstiere in der Vorzucht und in der Haltung, sowie die Tieranzahl, die Schwere und Länge des Leids und die Art der Tiere umfassen und ihn gegen die Wahrscheinlichkeit Menschen Leid oder Tod zu ersparen, abwägen.

Da der Schaden für die Versuchstiere ihr Wohlbefinden und ihren Tod umfassen kann, muss der Nutzen des jeweiligen Versuchs letztendlich an der Verhinderung eines entsprechenden Schadens für den Menschen, d.h. einer Beeinträchtigung seines Wohlbefindens oder des Eintritts seines Todes, gemessen werden. Eine reine Befriedigung der Neugier ohne konkreten Nutzen für den Menschen in diesem Sinne kann, nach heutigem Tierschutzverständnis, keinen Schaden für Tiere rechtfertigen. So darf z.B. bei Tierversuchen in der Grundlagenforschung nur der potentielle Nutzen, eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder den Tod von Menschen zu verhindern, in die Schaden-Nutzen Abwägung einbezogen werden, wobei ein Nutzen umso weniger zählt, je indirekter die Ergebnisse des Tierversuchs zu seiner Realisierung tatsächlich beitragen. Für Grundlagenforschung muss also die Messlatte der ethischen Abwägung höher liegen als für angewandte medizinische Forschung, d.h. für Grundlagenforschung können nicht vergleichbar invasive Eingriffe an Tieren gerechtfertigt werden.

Auch der schmerzlose Tod ist selbstverständlich ein Schaden für das Versuchstier, siehe §1 und §6 Tierschutzgesetz, sowie §222 (3) StGB. Deshalb müssen auch alle Tierversuche, bei denen die Tiere terminal betäubt werden, einer ethischen Evaluierung und damit einem Genehmigungsverfahren unterliegen.

#### **4.4) Ethische Schaden-Nutzen Abwägung durch die Genehmigungsbehörde**

Artikel 38 (2) d) der EU-Richtlinie 2010/63 schreibt explizit eine Schaden-Nutzen Abwägung auf Basis ethischer Erwägungen durch die Genehmigungsbehörde vor. Die Behörde hat also den ausgefüllten Evaluierungskatalog der AntragstellerInnen zu prüfen. Dazu muss sie sich der Hilfe von Fachkräften bedienen, die nach §12 TVG eine Kommission bilden. Die Behörde muss dabei jeden einzelnen Tierversuch untersuchen und darf kein vereinfachtes Verwaltungsverfahren durchführen. Artikel 42 der EU-Richtlinie 2010/63 stellt das den Nationalstaaten explizit frei. Die Behörde hat nach Artikel 41 (1) innerhalb von 40 Arbeitstagen über den Antrag zu entscheiden. 40 Arbeitstage erlauben eine genauere Prüfung als 6 Wochen nach §10 (1) TVG. Daher ist diese längere Frist im Sinne der betroffenen Tiere

als strengere Regelung anzuwenden. Die Beweislast für die Behauptungen im Antrag tragen die AntragstellerInnen.

#### **4.5) Kommission zur Prüfung von Genehmigungsanträgen für Tierversuche**

§12 TVG sieht die Bildung einer Kommission zur Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen vor. Das ist mit Artikel 38 (2) der EU-Richtlinie 2010/63 kompatibel. Diese Kommission muss ausreichend mit Geldmitteln versorgt werden und genügend Personen umfassen, die sich ausschließlich dieser Arbeit widmen, um in der kurzen Zeit von 40 Arbeitstagen alle Genehmigungsanträge rigoros zu prüfen. Wenn schon Tieren Versuche gegen ihren Willen und zu ihrem Schaden zugemutet werden, dann verpflichtet das heutige Tierschutzverständnis der Gesellschaft die Behörde, diese Überprüfung ohne budgetäre Einschränkung umfassend durchzuführen. Auch das Prinzip der 3 R, das dem Tierversuchsgesetz und der EU-Richtlinie 2010/63 zugrunde liegt, verlangt nach Artikel 38 eine detaillierte, transparente, unparteiische und unabhängige (u.U. unter Einbeziehung Dritter) Beurteilung der Anträge. Das kann nur gewährleistet werden, wenn diese Kommission:

- Nicht weisungsgebunden ist
- Nicht nur beratende Funktion hat, sondern endgültig über die Anträge entscheiden kann
- Ausnahmslos alle Anträge zur Entscheidung vorgelegt bekommt
- Auch VertreterInnen des Tierschutzes umfasst, die von Tierschutzseite nominiert werden
- Wissenschaftliche EthikerInnen umfasst
- EineN StatistikerIn umfasst
- Mitglieder der Kommission nicht gegenseitig ihre Anträge prüfen, aber auch nicht aus demselben Institut stammen, von dem aus der Antrag gestellt wurde
- Ausreichend Personal hat, das sich ausschließlich mit Anträgen befasst
- Sowohl für Anträge von Tierversuchseinrichtungen des Bundes wie von Privatfirmen zuständig ist
- Alle nichttechnischen Projektzusammenfassungen und das Ergebnis des Evaluierungskatalogs sowie die rückblickende Bewertung veröffentlicht

#### **4.6) Tierschutzombudsperson mit Parteienstellung und Einspruchsrecht im Genehmigungsverfahren**

Mit dem Bundestierschutzgesetz 2005 wurden in jedem Bundesland Tierschutzombudspersonen etabliert, deren Aufgabe es ist, das Interesse des Tierschutzes zu vertreten, und die daher in allen Verwaltungsstrafverfahren Parteienstellung haben und sogar zum Unabhängigen Verwaltungssenat berufen dürfen. Diese Institution hat sich sehr bewährt, nur ist ihr Zuständigkeitsbereich auf das Tierschutzgesetz beschränkt, von dem Tierversuche ausgenommen sind. Im neuen Tierversuchsgesetz muss daher festgehalten werden, dass entweder die bereits vorhandenen Tierschutzombudspersonen auch für Tierversuche zuständig sind, oder neue Tierschutzombudspersonen für Tierversuche zu schaffen sind.

Die Tierschutzombudspersonen im Tierversuchsbereich sollen in jedem Genehmigungsverfahren Parteienstellung haben, d.h. zu den Anträgen Stellung nehmen können und dafür bei Bedarf auch Expertisen und Gutachten im Sinne der Versuchstiere

erstellen lassen. Sie können auch gegen erteilte Genehmigungen Berufung einlegen, um die Entscheidung in fragwürdigen Fällen noch einmal überprüfen zu lassen.

Die Tierschutzombudspersonen sind für Oberkontrollen der benannten Tierärzte (Artikel 25) und der Tierschutzgremien (Artikel 26) zuständig. Zusätzlich müssen sie auch über alle erfolgten Kontrollen von Tierversuchseinrichtungen informiert werden und alle zwei Jahre einen Tierversuchsbericht über ihre Tätigkeiten, die Genehmigungsverfahren und die Kontrollen erstellen, der veröffentlicht wird.

#### **4.7) Rückblickende Bewertung der ethischen Schaden-Nutzen Abwägung**

Für ausnahmslos alle genehmigten und durchgeführten Tierversuche muss es eine rückblickende Bewertung geben, die nach angemessener Frist durchzuführen und zu veröffentlichen ist. Artikel 38 (2) f und Artikel 39 (3) der EU-Richtlinie 2010/63 steht es den Nationalstaaten vor, derartige Bewertungen für alle Tierversuche vorzuschreiben. Insbesondere sind auch alle Tierversuche mit anderen als nichtmenschlichen Primaten als Versuchstieren, sowie alle Tierversuche mit anderem Leidensgrad als schwer, einer rückblickenden Bewertung zu unterziehen. Die Effektivität des benutzten Evaluierungskatalogs lässt sich erst durch rückblickende Bewertungen überprüfen. Nur so lässt sich eine etwaige Notwendigkeit der Adaptierung dieses Katalogs eruieren.

#### **4.8) Kontrolle durch die Öffentlichkeit**

Artikel 43 (3) der EU-Richtlinie 2010/63 sieht die Veröffentlichung der nichttechnischen Projektzusammenfassungen aller Genehmigungsanträge für Tierversuche vor. Artikel 38 (4) normiert, dass das Genehmigungsverfahren transparent sein muss. Entsprechend sind ausnahmslos alle nichttechnischen Projektzusammenfassungen zusammen mit den Ergebnissen der Evaluierungskataloge für die Genehmigungsentscheidungen, und die rückblickenden Bewertungen der Versuche, zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wie in ihrem Namen mit Versuchstieren umgegangen wird und mit welcher Begründung welche Versuche genehmigt wurden. Die Kontrolle der Öffentlichkeit ist auch in allen Gerichtsverfahren vorgesehen und ein wesentlicher Teil eines fairen Prozesses. Deshalb muss auch im Tierversuchsbereich weitgehend Öffentlichkeit herrschen.

#### **5) Geschäftsordnung der §13 Kommission nationaler Ausschuss**

Die Kommission nach §13 TVG entspricht dem nationalen Ausschuss nach Artikel 49 der EU-Richtlinie 2010/63, erweitert um die Kompetenz zum Austausch mit nationalen Ausschüssen anderer Länder über die Arbeitsweisen der Gremien, über die Beurteilung der Genehmigungsanträge sowie über bewährte Praktiken. Entsprechend sollte die Geschäftsordnung der §13-Kommission der des Tierschutzrates entsprechend und eine Reihe von ständigen Mitgliedern, die von Tierschutzseite her nominiert werden, enthalten.

#### **6) Tierversuche nur genehmigt, wenn Versuchsziel nicht durch andere Methode erreichbar**

§3 (2) 2. des TVG normiert, dass Tierversuche nicht durchgeführt werden dürfen, wenn das Versuchsziel durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden kann. Diese Formulierung ist strenger als Artikel 13 (1) der EU-Richtlinie 2010/63, nach dem diese

---

Ersatzmethoden zusätzlich noch durch Unionsrecht anerkannt sein müssen. Es ist daher diese strengere Bestimmung aus dem TVG beizubehalten.

## **7) Einschränkung der erlaubten Zwecke für Tierversuche**

§3 (2) 1 TVG führt alle Zwecke an, für die, wenn ein berechtigtes Interesse besteht – wenn der Tierversuch also ethisch vertretbar ist – für die Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Diese Zwecke sind wesentlich enger gefasst als jene in Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/63 und daher strenger. Sie dürfen also nicht erweitert werden.

Daher ist im neuen Tierversuchsgesetz anzuführen, dass nur Tierversuche durchgeführt werden dürfen, die ethisch vertretbar sind, und die zu folgenden Zwecken durchgeführt werden:

- Grundlagenforschung
- Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung [Verhütung ist zu streichen] von Krankheiten [andere Anomalien und deren Folgen ist zu streichen] bei Menschen oder Tieren [Pflanzen ist zu streichen]
- Erkennung oder Veränderung [Beurteilung und Regulierung sind zu streichen] physiologischer Zustände bei Menschen oder Tieren [Pflanzen sind zu streichen]
- [landwirtschaftliche Zwecke sind zu streichen]
- [Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel und andere Stoffe oder Produkte sind zu streichen]
- Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier
- [Forschung zur Erhaltung der Arten ist zu streichen]
- Berufliche Ausbildung [Erhaltung oder Verbesserung beruflicher Fähigkeiten ist zu streichen]
- [forensische Untersuchungen ist zu streichen]

## **8) Einschränkung der Versuche an nichtmenschlichen Primaten**

Da der Fang wildlebender nichtmenschlicher Primaten eine Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz darstellt (bzw. darstellen würde, gäbe es nichtmenschliche Primaten in freier Wildbahn in Österreich), ist die Verwendung derartiger Tiere für Tierversuche grundsätzlich zu verbieten. Die Ausnahmeerlaubnis für Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten nach Artikel 8 der EU-Richtlinie 2010/63 ist ausreichend. Die Erweiterung durch Schutzklausel Artikel 55 (1), die den Nationalstaaten freigestellt wird, hat für Österreich zu unterbleiben.

## **9) Erstellung einer intelligenten Datenbank**

§3 (3) a) und d) TVG verbieten Tierversuche, die bereits schon einmal durchgeführt worden sind. Diese Bestimmung ist beizubehalten. Zu ihrer Durchsetzung ist es erforderlich, eine intelligente Datenbank zu erstellen, aus der rasch und effizient ersichtlich ist, welcher Tierversuch bereits stattgefunden hat. Diese Datenbank ist dann der Genehmigungskommission zur Verfügung zu stellen.

## **10) Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch**

§17 TVG und Artikel 47 der EU-Richtlinie 2010/63 verpflichten Österreich zur Förderung von Alternativen zum Tierversuch. Dafür ist in Österreich ein eigenes Zentrum zur Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch zu gründen und mit einem ausreichenden Budget zu versehen, sodass es auch Evaluierungen derartiger Methoden durchführen kann. Das neue Tierversuchsgesetz soll ein jährliches Budget zur Förderung der Erforschung von Alternativmethoden nennen, das der Bund bereitzustellen hat.

### **11) Verbot von Tierversuchen bei schwerem, lang andauerndem Tierleid**

Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das voraussichtlich lang andauernd wird, sind grundsätzlich zu verbieten, d.h. die Schutzklausel Artikel 55 (3) ist ersatzlos zu streichen. Den Nationalstaaten wird diese Möglichkeit ausdrücklich geboten.

### **12) Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch**

§6 Tierschutzgesetz und §222 (3) StGB verbieten das Töten von Tieren bzw. Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Daher sind Versuchstiere, die nach einem Versuch nach Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 rehabilitierbar sind, in private Pflege zu übergeben. Das neue Tierversuchsgesetz muss eine entsprechende Regelung enthalten und die Tierversuchseinrichtungen dazu verpflichten, diese Rehabilitation in größtmöglichem Ausmaß auch wirklich durchzuführen.